

Satzung

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Werkstatt Sonne“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und soll den Zusatz „e.V.“ tragen.

Der Sitz ist Seeheim-Jugendheim an der Bergstraße.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Gegenstand ist die Bildung und Förderung künstlerischer Fähigkeiten von Kindern und Erwachsenen. Dies soll insbesondere erreicht werden durch Kurse, in denen Kinder und Erwachsene künstlerisch-pädagogisch geschult werden (z.B. im Malen und Töpfern); die Kursteilnehmer oder ihre Eltern müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Außerdem sollen mit der Zielsetzung im Zusammenhang stehende Aktivitäten stattfinden wie Ausstellungen und Wettbewerbe für von Kindern und Erwachsenen geschaffene Kunstwerke, Gespräche mit Autoren von Kinder- und Schulbüchern, Vortragsveranstaltungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Peters-Stiftung in Seeheim-Jugendheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bildnerisch-kreative Zwecke der Jugendarbeit und Jugendförderung in Seeheim-Jugendheim zu verwenden hat.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen, ferner private oder öffentlich-rechtliche juristische Personen und Gesellschaften des Handelsrechts sein. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§ 4

Austritt

Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand austreten; in diesem Fall erlischt die Mitgliedschaft am Ende des Kalenderjahres, sofern die Erklärung mindestens drei Monate vorher zugegangen ist.

§ 5

Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder länger als sechs Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6

Beitrag

Jedes Mitglied legt die Höhe seines Beitrages selber fest, der nicht unter 5 DM im Monat betragen soll. Das Weitere regelt der Vorstand, der auch in begründeten Fällen einen geringeren Beitrag bewilligen kann.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, darunter dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; auch nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten. Für seine Beschlussfassung gilt § 10 entsprechend.

Der Verein wird durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 8

Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

§ 9

Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 10

Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter geleitet; sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Neben den im Gesetz geregelten Fällen beschließt die Mitgliederversammlung über die Bestellung eines Rechnungsprüfers.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 11

Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben.

Satzungsänderung (Namensänderung von Kinderwerkstatt SONNE auf Werkstatt Sonne) am 3.1.1995
Satzungsänderung am 19.2.09 (§ 2, letzter Absatz) – Verfahren mit Einsendung des
Satzungswortlauts abgeschlossen (Feb. 2013)